F. Berordnungen.

1) Ortsgeset

betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutung der städt. Entwässerungsanlagen in Lünen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für Westsfalen vom 19. März 1856 und der §§ 4, 7, 8, 69 70 und 90 des Kommunasabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordnetens Bersammlung für den Stadtbezirk Lünen nachstehendes Ortsgesetz betr. die Erhebung von Gebühren sür die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen erlassen.

§ 1. Alle Eigentümer von bebauten Grundstücken, die das von denselben abfließende Wasser mittelbar oder unsmittelbar in die städtischen Entwässerungsanlagen (Wegesgräben, Straßenrinnen oder Entwässerungskanäle) ableiten, haben hiersur Gebühren zu entrichten.

§ 2. Diese Gebühren bestehen:

- a) aus einer einmaligen Pauschsumme für jede neue Verbindung der Anschlußleitung mit dem Hauptkanal in Höhe von 10 Goldmark für jeden Anschluß;
- b) einer jährlid, zu zahlenden Grundgebühr, die für jedes angeschlossene Grundstück 0,75 v. H. des Gebäudesteuernußungswertes beträgt;
- c) einer Zuschlagsgebühr für gewerbliche Betriebe mit ershöhtem Berkehr oder Wasserverbrauch, wie Fabriken, Gasthösen, Gast- und Schankwirtschaften, Bierhallen Raffeestuben, Speisehäuser, Herbergen, Vereins= und Bersammlungsgebäude, Personenbahnhöse usw. nach Maßgabe der den Gebäuden aus dem städt. Wasserwerk oder sonstigen Anlagen zugeleiteten Wassermengen, und zwar für sedes obm zugeleiteten Wassers 0,02 G.M. Der Mindestsatz beträgt jährlich 2 G.M.
- S 2a. Die Gebühren des § 2 sind Gebühren in Goldwert, sie sind in Banknoten, Reichsbankkassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Das Wertverhältnis, zu dem die Zahslungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher festgesetzen amtlichen Goldumrechnungsssate.
- der jeweils geltenden staatlichen Veranlagung entnommen. Noch nicht veranlagte Gebäude werden durch den Magistranach den Grundsätzen der staatl. Veranlagung eingeschätzt.
- in Straßen ober Bürgersteigen liegen, sowie die dadurch notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an der Straßenobersläche werden durch die Stadt auf Kosten der Ansichlußnehmer ausgeführt.

Ebenso werden die an der Anschlußleitung innerhalb der Straßen und Bürgersteige notwendig werdenden Insstandsehungen für Rechnung des Anschlußnehmers durch die Stadt vorgenommen.

pflichtet, wer z. It. der Fälligkeit im Grundbuche als Eigenstümer oder Erbbauberechtigter des angeschlossenen Grunds

stücks eingetragen ist. Mehrere Miteigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der fällige Kostenbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsversahren.

- § 6. Der zur Benutzung des Kanals Berechligte kann gegen die Stadt keinen Entschädgungsanspruch erheben, wenn Abwässer aus dem Kanal in die zu entwässernden Räume übertreten; derselbe hat sich hiergegen gegebenenfalls durch Eindau von selbsttätig schließenden Rüchstauventilen zu sichern. Bei notwendig werdenden Meparaturarbeiten an den Kanälen knönen Anschlußleitungen zeitweise außer Benutzung gesett werden, ohne daß dafür dem Benutzungsberechtigten eine Enischädigung gezahlt wird. Die Stadt übernimmt keine Verpslichtung zur Ableitung der Privatabwässer und behält sich ein sederzeitiges Kündigungsrecht vor.
- § 7. Gegen die Veranlagung der Gebühr steht dem Veranlagten binner einer Frist von 4 Wochen der Einsspruch beim Magistrat zu. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage noch der Zustellung.

Gegen den Bescheid des Magistrats ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Diese ist binnen einer Frist von 2 Wochen, von dem 1. Tage nach der Zustelle lung ab gerechnet, beim Bezirksausschuß anzubringen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8. Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft, gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 12. Mai 1921 außer Kraft.

Lünen, den 31. März 1924.

Der Magistrat: Beder.

Genehmigt!

Arnsberg, den 31. Mai 1924.

Der Regierungspräsident: J. A. gez. Unterschrift. (L. S.) I/23 Mr. 1396.

2) Ortsgesetz

betr. die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr des Hausunrats und der Haushaltungsabfälle in der Stadt Lünen.

Auf Grund des § 11 der iStädteordnung für die Provinz Westsalen vom 19. März 1856 und der §§ 4, 7, 69, 70 und 90 des Kommunalabgabengesehes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsgeseh erlassen:

- Ibfuhr des Hausunrats und der Haushaltungsabfälle in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 1. April 1907 gesmäß beigefügler Anlage. Für die Beachtung der Vorsschriften dieser Polizeiverordnung haftet der Hauseigentümer.
- S 2. Der zur Abfuhr bereitgestellte Hausunrat geht mit dem Zeitpunkt der Abholung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über.